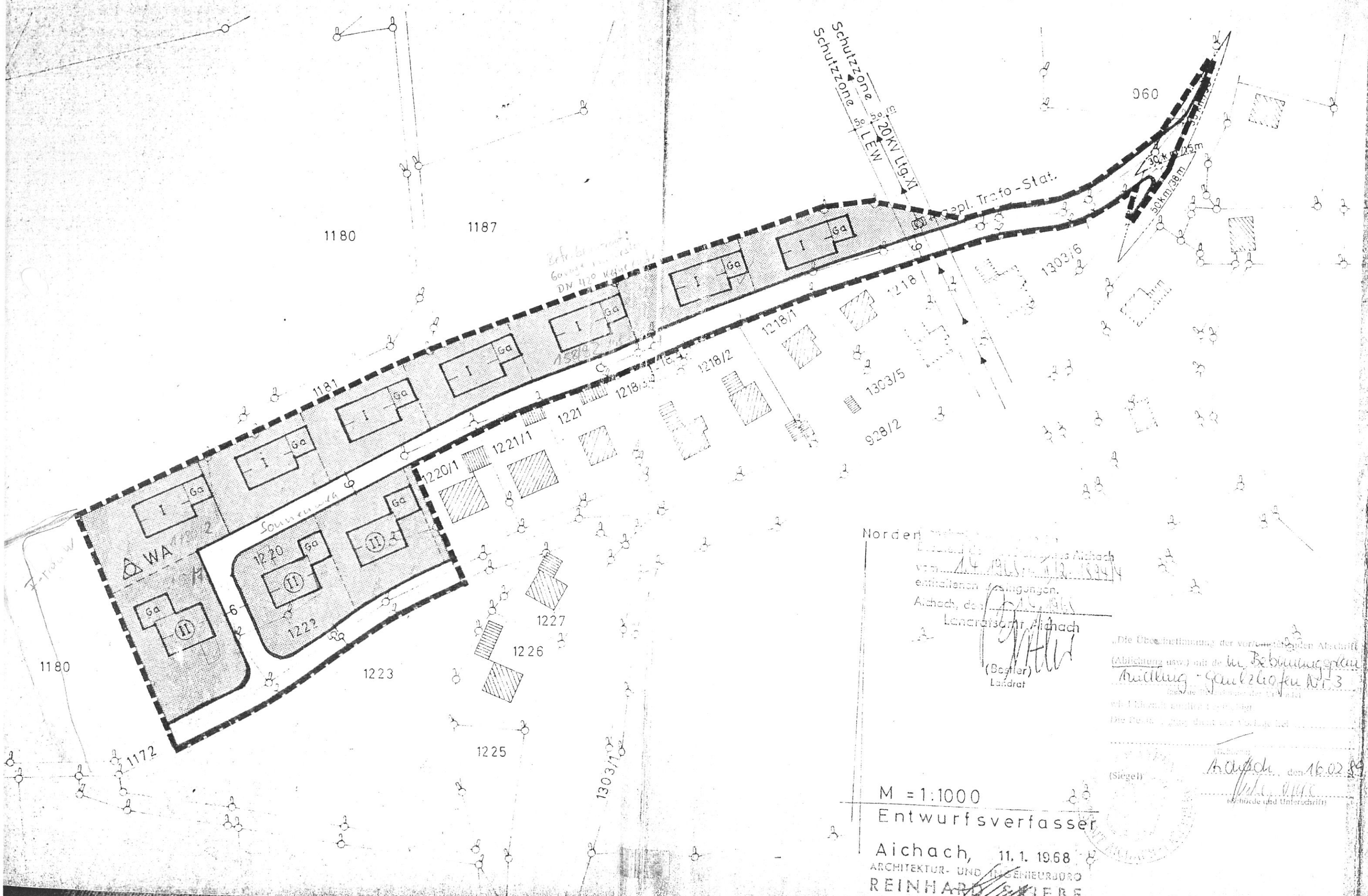




Norden

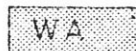
Landrat des Landratsamtes Aichach
 vom 14.1.1968 Nr. 12.1594/4
 enthaltenen Zeichnungen.
 Aichach, den 14.1.1968
 Landrat

„Die Überzeichnung der vorstehenden Abschrift
 (Abbildung usw.) mit der in Bebauungsplan
 M 11.1.1968 Nr. 3
 (Siegelt)
 Aichach, den 16.02.68
 (Siegelt und Unterschrift)

M = 1:1000
 Entwurfsverfasser
 Aichach, 11.1.1968
 ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBÜRO
 REINHARD KIEBEL
 8870 AICHACH (DEUTSCHLAND) Tel. 08341 222

IV Planzeichenerklärungen für die Festsetzungen

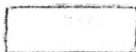
 Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes

 allgemeines Wohngebiet

 Strassenbegrenzungslinie

 Baulinie

 Baugrenze

 öffentliche Strassenverkehrsfläche

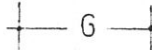
I zulässig ein Vollgeschoß

II zwingend zwei Vollgeschoße

Ga zulässig Garagen und erdgeschoßige Nebengebäude

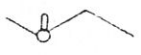
 Firstrichtung

 offene Bauweise - nur Einzel - und Doppelhäuser zulässig -

 Strassenbreite

 Sichtdreieck

V Planzeichenerklärungen für die Hinweise

 bestehende Flurstücksgrenzen

12 20 bestehende Flurstücksnummern

 bestehende Wohngebäude

 bestehende Nebengebäude

----- Vorschlag für die Grundstücksteilung

Die Gemeinde Gaulzhofen erläßt auf Grund der §§ 9 u. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23-6-1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25-1-1952 (BayBS I S. 461), Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1-8-1962 (GVBl. S. 179), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BNutzVO) vom 26-6-1962 (BGBl. I S. 429) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22-6-1961 (GVBl. S. 161) diesen

Bebauungsplan Nr. 3

für das Gebiet

" Gaulzhofen Südwest "
als Satzung.

Festsetzungen :

I Art der baulichen Nutzung

Das Bauland wird als allgemeines Wohngebiet - WA - festgesetzt.
Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank - und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbstellen.

Die weiteren Ausnahmen (Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) werden gemäß § 1 Abs. 4 BNutzVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

II Maß der baulichen Nutzung

1. Die Zahl der Vollgeschoße - Z - wird wie in der Planzeichen -
erklärung vermerkt ist, festgesetzt.
2. Die Grundflächenzahl - GRZ - wird mit max. 0,3 festgesetzt.
3. Die Geschoßflächenzahl - GFZ - wird bei I mit max. 0,3 festgesetzt
und bei II mit max. 0,6 festgesetzt.

III Weitere Festsetzungen

1. Die Dächer der Wohngebäude werden als Satteldächer mit dunkel -
getönter, harter Bedachung festgesetzt.
Dachneigung $\alpha = 25 - 30^\circ$.
2. Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Flächen, Abstands-
flächen ergeben die geringer sind als Art. 6 und 7 BayBO verlangen,
so werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt.
3. Die Erdgeschoßfußbodenoberkante wird von der Kreisverwaltungs -
behörde im Einvernehmen mit der Gemeinde festgesetzt.
4. Als Grundstückseinfriedung wird für alle Strassenseiten ein 1,00 m
hoher, einfarbig gestrichener, senkrechter Lattenzaun auf verdeckten
Pfosten festgesetzt.
Sockelhöhe davon max. 0,20 m.
5. Soweit eine Baugrenze auf einer Grundstücksgrenze des Bebauungs -
planes verläuft, wird Grenzbebauung festgesetzt. Dies gilt jedoch
nur, wenn diese Grenze bei der Bildung der Baugrundstücke bei -
behalten wird.
6. Das Sichtdreieck ist von Bauten und Bepflanzungen allen Art von
mehr als 1,00 m Höhe freizuhalten.
Hierzu gehört auch die Lagerung von Stoffen oder Ähnlichen.

- 3 -

Gaulzhofen

15 b

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaulzhofen hat diesen
Bebauungsplan in der Sitzung vom... 15.3.1968
als Satzung beschlossen. (§ 10 BBauG)

Gaulzhofen, den... 27.3.1968



S. S. S.
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Aichach hat mit Beschluß
vom... 1.4.1968 ...Nr... 11.12-1894/4
diesen Bebauungsplan genehmigt.

Gaulzhofen, den... 3.4.1968



S. S. S.
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan samt Begründung hat in der Gemeinde-
kanzlei vom... 5.4.68 ...bis... 17.5.1968
aufgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie
Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich
am... 17.5.68bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan ist damit gem. § 12 BBauG rechts -
verbindlich.

Gaulzhofen, den... 15.5.1968



S. S. S.
1. Bürgermeister